

Gemeinsame Positionen der Landesorganisationen LOFT und TVV zur Gesetzesnovelle

1) Klares Bekenntnis zum Ausbau der Erwachsenenbildung / Rechtsanspruch auf Förderung

Wir erwarten von der Thüringer Bildungspolitik ein grundlegendes Bekenntnis zur angemessenen finanziellen Ausstattung der Thüringer Erwachsenenbildung. Das bedeutet ein Rechtsanspruch auf Förderung gemäß der Personal- und Sachkosten und nicht „nach Haushaltslage“. Nur so kann die Erwachsenenbildung als „vierte Säule“ den anderen Bildungsbereichen gleichberechtigt zur Seite gestellt werden.

2) Erhöhung der Grundförderung/ des Sockelbetrages zur Gewährleistung einer Mindestausstattung für jede Einrichtung

Für grundlegende Änderungen im Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz beim Paragrafen 12 „Grundförderung“ sind nach Berechnungen der beiden Landesorganisationen mind. 1,2 Millionen € an zusätzlichen Fördermitteln durch den Freistaat Thüringen notwendig. Dazu bedarf es eines klaren Bekenntnisses der Thüringer Landesregierung.

Diese Mittel werden benötigt, da die bisherige Grundförderungsregelung völlig unzureichend ist. Diese Förderung deckt nicht einmal die Mindestvoraussetzungen des Bestandes einer Einrichtung. In einem ersten Schritt fordern wir die Erhöhung des Sockelbetrages für alle Einrichtungen.

Eine solche Erhöhung des Sockelbetrages einer Einrichtung darf allerdings nicht zu Lasten der Unterrichtsstundenförderung gehen. Es muss sichergestellt werden, dass bei der zukünftigen Förderung pro Unterrichtsstunde keine Einrichtung insgesamt schlechter gestellt wird. Das heißt, eine deutliche Steigerung des Sockelbetrages darf nicht dazu führen, dass sich das Fördergefüge der Einrichtungen relativ zueinander verschiebt. Dies muss bei der Festsetzung eines Fördersatzes pro Unterrichtsstunde unbedingt berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung muss darüber hinaus festgeschrieben werden, dass sich die zukünftige Entwicklung der Grundförderung der Erwachsenenbildung an den durchschnittlichen Tarifsteigerungen des Landes orientiert. Die Orientierung an den tariflichen Personalkosten markiert auch symbolisch die Zugehörigkeit der Erwachsenenbildung zum öffentlich verantworteten Bildungssektor. Und nicht zuletzt sind die Entwicklungen in diesem Bereich transparent und liegen den Überlegungen der Ministeriumsverwaltung auch in anderen Bereichen zugrunde.

3) Keine Veränderungen zu Lasten einer Einrichtung oder Einrichtungsgruppe

Bei einer Änderung der Fördergrundlagen darf keine Einrichtungsgruppe insgesamt schlechter gestellt werden als bisher. Es sind auch weiterhin spezifische Bedingungen der jeweiligen Einrichtungsgruppen der freien Träger, der Heimvolkshochschulen und der Volkshochschulen zu beachten.

4) Zusätzliche Fördermittel für Maßnahmen zur Integration

Die anerkannte Erwachsenenbildung kann sich zukünftig noch stärker als bisher für die Integration von Zuwanderern und Flüchtlingen engagieren. Dafür wird im Rahmen der Förderung für Projekte im besonderen öffentlichen Interesse die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln dringend benötigt.

(siehe Positionspapier des Landeskuratoriums)

Erfurt, im März 2016